

Stadt Annweiler am Trifels

„Bebauungsplan „Gesundheitszentrum“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Kreiskrankenhaus und Umgebung“

Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß der §§ 3 Abs. und 4 Abs. 2 BauGB

A Träger öffentlicher Belange sowie sonstige Behörden ohne Bedenken oder Anregungen

▪ Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz - Direktion Landesarchäologie - Mainz (Stellungnahme vom 21.08.2025) ▪ Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz - Neustadt an der Weinstraße (Stellungnahme vom 22.08.2025) ▪ Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Gewerbeaufsicht (Stellungnahme vom 15.09.2025)	

B Träger öffentlicher Belange sowie sonstige Behörden mit Hinweisen und Anregungen die zur Kenntnis genommen werden.

1 Pfalzerwerke Netz AG – Ludwigshafen

Stellungnahme vom 27.08.2025	Behandlung/Abwägung
im Rahmen unserer Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme ab. Die mitgeteilte Planung berührt keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches. Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gesundheitszentrum“ und im Bereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Kreiskrankenhaus und Umgebung“ befinden sich derzeit keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzerwerke Netz AG. Da aktuell keine Belange des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches unseres Unternehmens zu berücksichtigen sind, haben wir keine Anregungen und Bedenken zu dem Entwurf des Bebauungsplanes und zur Teilaufhebung. An dieser Stelle weisen wir allerdings ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Da unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt, ist es erforderlich, dass etwaige Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft bei unserem Unternehmen einholen, die auf der Webseite der Pfalzerwerke Netz AG (https://www.pfalzerwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft) zur Verfügung steht.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet derzeit keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzerwerke Netz AG befinden. Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen. Berücksichtigung des Hinweises. Vor Baubeginn wird rechtzeitig eine aktuelle Planauskunft eingeholt.
Beschlussvorschlag	
▪ Kenntnisnahme.	

2 Industrie- und Handelskammer Pfalz - Landau

Stellungnahme vom 30.09.2025	Behandlung/Abwägung
Als Träger öffentlicher Belange begrüßt die IHK Pfalz die geplante Entwicklung des Gesundheitszentrums am Standort der ehemaligen Klinik Annweiler. Das Vorhaben stärkt die regionale Gesundheitsversorgung, schafft Arbeitsplätze und nutzt vorhandene Flächen nachhaltig. Wichtig sind eine ausreichende Stellplatzversorgung, eine gute ÖPNV-Anbindung sowie eine gestalterische Einbindung in das Stadtbild. Die geplante Ladenzeile sollte vorrangig gesundheitsnahe Angebote enthalten, um den innerstädtischen Handel nicht zu beeinträchtigen. Insgesamt unterstützt die IHK das Projekt ausdrücklich als wichtigen Beitrag zur Standort- und Wirtschaftsentwicklung.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die IHK die geplante Entwicklung des Gesundheitszentrums am Standort der ehemaligen Klinik Annweiler begrüßt. Im Rahmen der Planung wurde auf die Unterbringung von ausreichenden Stellplätzen geachtet. Eine gute ÖPNV-Anbindung ist vorhanden. In der nachfolgenden Genehmigungsplanung wird auf eine gestalterische Einbindung in das Stadtbild besonderen Wert gelegt. Es ist nicht vorgesehen den innerstädtischen Handel zu beeinträchtigen.
Beschlussvorschlag	
▪ Kenntnisnahme.	

C Stellungnahmen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange die einen Handlungsbedarf nach sich ziehen.

3 Kreisverwaltung Südliche Weinstraße - Landau

Stellungnahme vom 25.09.2025	Behandlung/Abwägung
aus Sicht der betroffenen Verwaltungsstellen werden folgende Anregungen vorgetragen: <u>Untere Landesplanungsbehörde:</u> Hinweise Bauleitplanung: Plandarstellung Der Bebauungsplan muss zum Zeitpunkt der Ausfertigung alle Bestandteile enthalten die Rechtskraft erlangen. Daher sollte der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, Planzeichenerklärung (Legende), Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen und den textlichen Festsetzungen, als eine untrennbare Gesamturkunde ausgefertigt werden. <u>Untere Bauaufsichtsbehörde:</u> Textliche Festsetzungen: Zu 1.1.1: Die Begriffe "Gesundheitshotel" und "Ladenzeile" sind zu unbestimmt. Die gemeinten Nutzungen müssen genauer beschrieben/ bezeichnet sein. Weiter passen die Nutzungen "Gesundheitshotel", "Kindertagesstätte", "Ladenzeile" und "Wohnen" m.E. nicht zur Zweckbestimmung "Gesundheit". Die Zweckbestimmung sollte umbenannt werden.	<u>Untere Landesplanungsbehörde:</u> Hinweise Bauleitplanung: Plandarstellung Berücksichtigung der Anregung. Der Bebauungsplan wird zum Zeitpunkt der Ausfertigung alle Bestandteile enthalten, die Rechtskraft erlangen. Der Bebauungsplan wird als untrennbare Gesamturkunde bestehend aus Planzeichnung, Planzeichenerklärung (Legende), Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen und den textlichen Festsetzungen angefertigt. <u>Untere Bauaufsichtsbehörde:</u> Textliche Festsetzungen: Zu 1.1.1: Hinsichtlich der Zweckbestimmung wird darauf hingewiesen, dass die geplanten Nutzungen – auch wenn sie über klassische Gesundheitsangebote hinausgehen – funktional miteinander verknüpft sind und ein ganzheitliches Konzept zur Förderung von Gesundheit, Prävention und Lebensqualität darstellen. Die Kombination aus medizinischen, sozialen, pädagogischen und wohnbezogenen Angeboten entspricht einem modernen Verständnis von „Gesundheitszentrum“. Die Zweckbestimmung „Gesundheit“ bildet somit den konzeptionellen Rahmen für ein modernes Gesundheitsquartier, das die verschiedenen Angebote miteinander verknüpft. Sie dient der Steuerung der städtebaulichen Entwicklung und wird durch die textlichen Festsetzungen konkretisiert. Eine Umbenennung der Zweckbestimmung wird daher nicht vorgenommen. Stattdessen wird die Zweckbestimmung in der Begründung zum Bebauungsplan unter Ziffer 10.1 „Art der baulichen Nutzung“ erläuternd ergänzt, um die inhaltliche Ausrichtung und die städtebauliche Zielsetzung transparent darzustellen.

Der Absatz "Ferner wird festgesetzt, dass die zur inneren Erschließung des Baugebietes erforderlichen Straßen und Wege, Tiefgarage, Garagen, Stellplatzflächen sowie alle für den Betrieb der Einrichtungen erforderlichen Nebengebäude und Nebenanlagen zulässig sind" ist in der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung deplatziert, da der Absatz baulichen Anlagen und keine baulichen Nutzungen beschreibt. Weiter wäre eine Zulassung von baulichen Anlagen mit dem Begriff "alle" baurechtlich nicht greifbar und könnte in künftigen Antragsverfahren zu Problemen führen. Hier muss eine Einschränkung erfolgen.

Untere Wasserbehörde:

Aus wasserrechtlicher Sicht ergeben sich folgende Bemerkungen:
Das Plangebiet liegt weder in unmittelbarer Gewässernähe noch in einem Trinkwasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet.
Wasserrechtliche Planungen, die dem geplanten Baugebiet entgegenstehen würden, sind uns nicht bekannt.
Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.

Kreisstraßen/ Radwege:

Es bestehen gegen dieses Vorhaben keine Bedenken, da keine Kreisstraßen wie auch Radwege betroffen sind.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Im Planungsbereich sind im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz keine bodenschutzrelevanten Flächen registriert (Stand 27.08.2025).

Untere Naturschutzbehörde:

Die Belange des Artenschutzes wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung abgearbeitet. Von unserer Seite aus bestehen keine weiteren Anregungen oder Bedenken.

Gesundheitsamt:

Nach Einsichtnahme, in die uns hier vorgelegten Planunterlagen bestehen unsererseits aus hygienischer Sicht gegen o. g. Vorhaben keine Bedenken, sofern die

Berücksichtigung der Anregung dahingehend, dass die in Ziffer 1.1.1 Art der baulichen Nutzung“ aufgeführten Nebengebäude und Nebenanlagen entfallen und in Ziffer 1.5 „Nebengebäude und Nebenanlagen“ aufgeführt werden.

Untere Wasserbehörde:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwände bestehen.

Kreisstraßen/ Radwege:

Ohne Bedenken zum Bebauungsplan.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet keine bodenschutzrelevanten Flächen registriert sind.

Untere Naturschutzbehörde:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Artenschutzes im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung abgearbeitet wurden und von daher keine weiteren Anregungen oder Bedenken bestehen.

Gesundheitsamt:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen den Bebauungsplan keine Bedenken bestehen.

nachfolgenden Hinweise berücksichtigt werden. Weiterhin schließen wir uns dem Gutachten des Architekturbüros BIT vom 30.07.2025 an.

Brauchwasseranlagen

Falls es zur Nutzung und Verwendung von Brauchwasser kommen sollte, ist der Bau von Brauchwasseranlagen dem örtlichen Wasserversorger zu melden, damit jede negative Beeinflussung des Trinkwassersystems ausgeschlossen ist.

Erläuterungen zur Anzeigepflicht nach § 12 der TrinkwV2023 in der derzeitigen Fassung, für Brauchwasseranlagen (Betriebswasser, Regenwassernutzung, Brauchwasserbrunnen, etc.)

Am 20.Juni 2023 ist die novellierte Trinkwasserverordnung 2023 in Kraft getreten.

Der § 12 der TrinkwV2023 befasst sich mit den Anzeigepflichten von Wasserversorgungsanlagen gegenüber der zuständigen Behörde.

Die Gesundheitsämter registrieren die angezeigten Brauchwasseranlagen und prüfen diese vor Ort im Einzelfall. Falls solche Anlagen in öffentlichen Gebäuden (Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser, Hotels usw.) betrieben werden, prüft das Gesundheitsamt die jeweilige Anlage und nimmt hiernach Stellung zu den Nutzungsmöglichkeiten. Das Infektionsschutzgesetz und die Lebensmittelverordnung sowie das Lebensmittelbedarfsgegenständengesetz müssen hierbei eventuell mit einbezogen werden.

Brauchwasseranlagen dürfen auf gar keinen Fall negative Auswirkungen auf Trinkwassereinrichtungen haben. Eine direkte Verbindung der Rohrleitungen zum Trinkwassernetz ist gemäß § 37 Infektionsschutzgesetz und der Trinkwasserverordnung untersagt! Die Trinkwassernachspeisung muss durch freie Ausläufe erfolgen. Näheres regelt die DIN 1988 und DIN 1989.

Nicht — Trinkwasseranlagen sind hierbei farblich und schriftlich zu kennzeichnen. (§ 13, Abs. 1-4 TrinkwV 2023) Eine Brauchwasseranlage sollte durch einen Fachbetrieb installiert und gewartet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den Installateur Betrieben oder bei Ihrem Gesundheitsamt.

Brauchwasseranlagen

Die Anregungen bezüglich Brauchwasseranlagen wurden bereits in Ziffer 4.9 „Trinkwasser“ berücksichtigt.

Wir empfehlen bei der Verlegung der Trinkwasserleitung darauf zu achten, dass es zu keiner Stagnation des Trinkwassers kommt, es empfiehlt sich Ringleitungen zu verlegen.

Natürliches Radonpotenzial

Das o.g. Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes Radonpotenzial (siehe Radonprognosekarte RLP) ermittelt wurde. Hier werden orientierende Radonmessung von den geologischen Gegebenheiten des Bauplatzes oder Baugebietes empfohlen. Hier sind insbesondere die Langzeitmessungen (ca. 3-4 Wochen) notwendig, da es sich gezeigt hat, dass Kurzzeitmessungen hier nicht geeignet sind, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Hierzu sind die Empfehlungen des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz sowie des Landesamts für Geologie und Bergbau zu Rate ziehen.

Natürliches Radonpotenzial

Die Anregungen bezüglich Radonpotenzial wurden bereits in Ziffer 4.5 „Radonbelastung“ berücksichtigt. Notwendige Textergänzungen werden übernommen.

Beschlussvorschlag

- Kenntnisnahme.
- Änderung der Planungsrechtlichen Festsetzungen in Ziffer 1.1.1 „Sonstige Sondergebiete“.
- Ergänzung der Planungsrechtlichen Festsetzungen in Ziffer 1.5 „Nebengebäude und Nebenanlagen“.
- Ergänzung der Hinweise in Ziffer 4.5 „Radonprognose“.

4 Landesbetrieb Mobilität - Speyer

Stellungnahme vom 04.09.2025	Behandlung/Abwägung
das Plangebiet befindet sich in der Ortslage von Annweiler und wird über Stadtstraßen erschlossen. Die Kreisstraßen 2 und 3 verlaufen in einer Entfernung von ca. 410 m bzw. 460 m. Der Abstand zur L 490 beträgt ca. 180 m. Nördlich der L 490 liegt die Trasse der B 10. Auf dem Gelände der ehemaligen Klinik soll nun ein Gesundheitszentrum entstehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die angedachten Nachfolgenutzungen (u.a. Ladenzeile, Kita, Hausärztliches MVZ, Ambulante Reha, Akademie) das Verkehrsaufkommens steigt. Wir weisen daher darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass die Anschlüsse an das klassifizierte Straßennetz auch den künftigen Verkehr leistungsfähig abwickeln können. Sollte es verkehrlich notwendig werden, so sind die dann ggf. erforderlichen Maßnahmen in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer von und zu Lasten der Stadt zu realisieren. Des weiteren weisen wir aufgrund der in der Nähe befindlichen klassifizierten Straßen vorsorglich darauf hin, dass die Stadt Annweiler durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.g. Bauleitplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen, für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen hat. Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.	Kenntnisnahme. Berücksichtigung der Anregung in den Hinweisen unter Ziffer 4.19 „Übergeordnete Straßen“ Berücksichtigung der Anregung. Es wird sichergestellt, dass die Anschlüsse an das klassifizierte Straßennetz auch durch den künftigen Verkehr leistungsfähig abgewickelt werden können. Es wird zur Kenntnis genommen, dass ggf. bei erforderlichen Maßnahmen eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer notwendig ist und die Umsetzung der Maßnahmen zu Lasten der Stadt zu erfolgen hat. Berücksichtigung der Anregung in den Planungsrechtlichen Festsetzungen unter Ziffer 1.9 „Flächen für bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“.

Die Stadt hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der L 490 / K 2 / K 3 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

Beschlussvorschlag

- Kenntnisnahme.
- Ergänzung der Planungsrechtlichen Festsetzungen durch Ziffer 1.9 „Flächen für bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“.
- Ergänzung der Hinweise durch Ziffer 3.19 „Übergeordnete Straßen“.

5 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz – Neustadt/Wstr.

Stellungnahme vom 30.09.2025	Behandlung/Abwägung
der hier vorliegende Bebauungsplan „Gesundheitszentrum“ dient der notwendigen Schaffung von Planungsrecht und somit der Revitalisierungsmöglichkeit der Flächen der ehemaligen Klinik in Annweiler am Trifels. Nach der Schließung im Jahr 2023 soll das Gebäude eine sinnvolle Anschlussnutzung mit Gesundheitsausrichtung erhalten. Für das Plangebiet besteht der rechtskräftige Bebauungsplan „Kreiskrankenhaus und Umgebung“ aus dem Jahr 1996. Auf Grundlage dieses Rechtsplanes ist eine nachhaltige und dem örtlichen Entwicklungspotenzial angemessene Entwicklung nicht mehr möglich. Zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gesundheitszentrum“ ist gleichzeitig die Teilaufhebung des bestehenden Bebauungsplanes „Kreiskrankenhaus und Umgebung“ für den entsprechenden Geltungsbereich erforderlich. Gegen die geplante Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Kreiskrankenhaus und Umgebung“ bestehen von hier aus keine grundsätzlichen Bedenken. Im Zuge der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanverfahren „Gesundheitszentrum“ ergeben sich aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes die nachfolgenden Hinweise: Wasserwirtschaft Wasserschutzgebiete Festgesetzte oder in Aussicht genommene Wasserschutzgebiete werden durch den Planbereich nicht betroffen. Gewässer / Überschwemmungsgebiete Im dargestellten Geltungsbereich befinden sich keine Gewässer II. und III. Ordnung. Ein festgesetztes oder geplantes Überschwemmungsgebiet ist nicht betroffen.	Kenntnisnahme. Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Kreiskrankenhaus und Umgebung“ keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Wasserwirtschaft Wasserschutzgebiete Es wird zur Kenntnis genommen, dass festgesetzte oder in Aussicht genommene Wasserschutzgebiete durch das Plangebiet nicht betroffen sind. Gewässer / Überschwemmungsgebiete Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich innerhalb des Geltungsbereichs keine Gewässer II. und III. Ordnung befinden. Eine Betroffenheit eines festgesetzten oder geplanten Überschwemmungsgebietes liegt ebenfalls nicht vor.

Schmutzwasser

Das Schmutzwasser ist leitungsgebunden zu entsorgen und einer den R.d.T. entsprechenden Abwasserbehandlung zuzuführen. Für Krankenhaus-Abwässer und ähnliche Abwässer wird auf die aktuell gültigen Vorschriften verwiesen. Die Stellungnahme der abwasser-beseitigungspflichtigen Gebietskörperschaft ist zwingend zu beachten.

In Bezug auf die der Schmutzwasserabführung dienenden Systeme (Kanäle, Pumpwerke) gehe ich davon aus, dass eine regelmäßige (alle 5 - 10 Jahre) Erfolgskontrollenach DWA-A 100 erfolgt und durch die abwasserbeseitigungspflichtige Gebietskörperschaft unter Berücksichtigung der Vorgaben nach DWA-A 118 überprüft wurde, ob die Systeme den Anforderungen genügen und entsprechend betrieben werden.

Vertiefte Erkenntnisse zur hydraulischen Leistungsfähigkeit des bestehenden Systems sind mir nicht bekannt.

Von einer gemäß SÜVOA erforderlichen wiederkehrenden Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der Abwasserkanäle und -leitungen nebst Durchführung der Sanierung bei Schadhaftigkeit wird ausgegangen.

Niederschlagswasserbewirtschaftung

Grundsätzlich gelten für nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser folgende Prioritäten: Versickerung und Verdunstung vor Rückhalt (Retention) vor Ableitung.

Die Vorgaben nach den technischen Regelwerken der DWA und hier insbesondere dem DWA-A 100 „Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung [ISiE]“ neben der Arbeits- und Merkblattreihe DWA-/M 102 sind in den Vordergrund zu stellen.

Das Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und unter Berücksichtigung einer Betrachtung über die Systemgrenzen hinaus gemäß den Zielsetzungen nach § 55 WHG zu entwickeln / anzupassen und frühzeitig mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.

Ab einer befestigten Fläche größer 800 m² ist im Rahmen der Erstellung des Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzepts eine Wasserhaushaltsbilanz gemäß

Schmutzwasser

Berücksichtigung der Anregung in den Hinweisen unter Ziffer 4.6 „Schmutzwasser“.

Niederschlagswasserbewirtschaftung

Die Anregungen wurden bereits in den Hinweisen unter Ziffer 4.10 „Niederschlagswasserbewirtschaftung“ berücksichtigt. Notwendige Textergänzungen werden übernommen.

Eine Wasserhaushaltsbilanz wurde im Rahmen der Bebauungsplanung erstellt. Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass die geplante bauliche Entwicklung –

DWA-Regelwerk/BWK-Regelwerk „Merkblatt DWA-M 102-4/BWK-M 3-4 Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Teil 4: Wasserhaushaltsbilanz für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers (März 2022)“ sowie der Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100 aufzustellen/zu führen und der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen. Die Vermeidung, Verminderung oder Verzögerung der Niederschlagswasserabflüsse hat eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung. Übergeordnetes Ziel bei der Planung der Niederschlagswasserentwässerung sollte sein, die Wasserbilanz als Jahresdurchschnittswert zu erhalten und Spitzenabflüsse zu dämpfen, um die Eingriffe auf den natürlichen Wasserhaushalt zu minimieren. Die konsequente Verfolgung der Zielvorgabe „Erhalt des lokalen Wasserhaushalts“ bedeutet für Entwässerungskonzepte vor allem den möglichst weitgehenden Erhalt von Vegetation (Verdunstung) und Flächendurchlässigkeit (Verdunstung, Versickerung, Grundwasserneubildung). Damit kann der oberflächige Abfluss gegenüber ableitungsbetonten Entwässerungskonzepten (deutlich) reduziert und an den unbebauten Zustand angenähert werden. Auf die Leitlinien zur Integralen Siedlungsentwässerung (Erhalt lokaler Wasserhaushalt: Niederschlag → Verdunstung – Infiltration – Abfluss) nach DWA-A 100 (12/2006) wird hingewiesen.	insbesondere unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan vorgesehenen ergänzenden Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts – im Vergleich zur aktuellen Bestandssituation eine Verbesserung der lokalen Wasserhaushaltsverhältnisse durch Annäherung an den potenziell natürlichen Zustand darstellt. Bei der Bewertung dieser Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass nahezu alle wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen zur Optimierung des Wasserhaushalts ausgeschöpft wurden. Dazu zählen insbesondere eine extensive Dachbegrünung auf den meisten Dachflächen, eine Fassadenbegrünung mit einer Gesamtfläche von ca. 1.550 m², die Teilentsiegelung von Zufahrten und Zuwegungen sowie die Anlage von bepflanzten Flächen zur Förderung der Verdunstung. Es ist jedoch an dieser Stelle auch angemerkt werden, dass die vollständige Annäherung an den natürlichen Zustand in stark versiegelten oder funktional komplexen Quartieren nicht vollständig realisierbar ist. In der Begründung wurde in Ziffer 5.3 „Technische Erschließung“ bereits sehr ausführlich auf die Niederschlagswasserbewirtschaftung eingegangen. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung wird die detailliertere Entwässerungsplanung mit Überflutungsnachweis erstellt. Die Anregungen wurden bereits in den Hinweisen unter Ziffer 4.10 „Niederschlagswasserbewirtschaftung“ berücksichtigt. Notwendige Textergänzungen werden übernommen.
---	---

Die Verdunstung (Evapotranspiration bzw. Sublimation) ist hierbei zur neuen, zentralen Komponente geworden, um den natürlichen Wasserkreislauf möglichst vollständig wiederherzustellen.

Es wird angeraten die Möglichkeit zur Errichtung von Gründächern, Fassadenbegrünung etc. zu überprüfen.

Um die Folgen von urbanen Sturzfluten und urbanen Hitzeinseln abzumildern, ist eine gesamtheitliche Lösung zu entwickeln, die durch verstärkte Verdunstung die natürliche Regenwasserbilanz wiederherstellt und im Sinne einer klimagerechten Stadtplanung auch Gesichtspunkt der Verdunstungskühlung betrachtet. Zielsetzung ist selbstverständlich auch in Bestandsgebieten die Transformation zu einer wasserbewussten Stadt anzugehen.

Innerhalb der bestehenden Bebauung sollte eine Annäherung an den natürlichen Wasserhaushalt angestrebt werden. Das Arbeitsblatt DWA-A 100 formuliert als übergeordnete Zielsetzung, die Veränderungen des natürlichen Wasserhaushalts durch Siedlungsaktivitäten in mengenmäßiger und stofflicher Hinsicht so gering zu halten, wie es technisch, ökologisch und wirtschaftlich vertretbar ist.

An dieser Stelle wird, auf die im Rahmen des Bebauungsplanes erstellte Wasserhaushaltsbilanzierung verwiesen. Die Zielsetzung, die Wasserhaushaltsbilanz eines bebauten Gebietes möglichst an den natürlichen Zustand anzunähern, ist grundsätzlich richtig und entspricht den Anforderungen einer nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung. In der Praxis ist dies jedoch nicht vollständig realisierbar, insbesondere im Kontext der bestehenden baulichen und funktionalen Gegebenheiten des Plangebietes.

- **Hoher Versiegelungsgrad**
Das Plangebiet weist bereits eine hohe bauliche Dichte und umfangreiche versiegelte Flächen auf (z. B. Gebäude, Zufahrten, Stellplätze). Diese Flächen verhindern eine natürliche Versickerung und Verdunstung des Niederschlagswassers und führen zu einem erhöhten Oberflächenabfluss.
- **Funktionale Anforderungen**
Als Standort eines Gesundheitszentrums bestehen besondere funktionale Anforderungen an Erschließung, Barrierefreiheit und Infrastruktur. Diese bedingen eine gewisse Mindestversiegelung, die aus betrieblichen und sicherheitsrelevanten Gründen nicht reduziert werden kann.
- **Begrenzte Flächenverfügbarkeit**
Die vorhandenen Grundstücksflächen bieten nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Anlage großflächiger Retentions- oder Versickerungseinrichtungen. Maßnahmen wie Mulden, Rigolen oder offene Rückhalteflächen können daher nur begrenzt umgesetzt werden.
- **Technisch-wirtschaftliche Grenzen**

<u>Hinsichtlich der aktuell vorliegenden Unterlagen merke ich konkret folgendes an:</u> In den aktuell vorliegenden Unterlagen finde ich allgemeine Aussagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung sowie eine Wasserhaushaltsbilanzierung. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, warum keine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgen soll. Bei der Betrachtung der aktuell vorgelegten Wasserhaushaltsbilanz wird die Planungsaufgabe, die drei Bilanzgrößen (Grundwasserneubildung, Verdunstung und Abfluss) im bebauten Zustand denen des unbebauten Referenzzustandes im langjährigen Mittel so weit wie möglich anzunähern nicht erfüllt. Insbesondere die Möglichkeiten der Versickerung und Verdunstung von Niederschlagswasser ist bei der jeweiligen Niederschlagswasserbewirtschaftungsplanung unter Berücksichtigung der Sturzflutgefahrenkarten und der Geländetopographie detailliert zu untersuchen. Im Rahmen der Erstellung des Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzepts ist planerisch anzustreben, dass der vermehrte Oberflächenabfluss am Entstehungsort durch Versickerung dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt wird. Das anfallende nicht behandlungsbedürftige	Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung wie Retentionsdächer, Zisternen oder Fassadenbegrünung sind zwar vorgesehen, stoßen jedoch an wirtschaftliche und statische Grenzen, insbesondere bei Bestandsgebäuden oder komplexen Baukörpern. ▪ Regelwerke mit Spielraum Die einschlägigen technischen Regelwerke (z. B. DWA-M 102-4, DIN 1986-100) erkennen diese Einschränkungen ausdrücklich an und lassen Spielräume für eine standortbezogene und verhältnismäßige Anwendung. Eine vollständige Rückführung auf den natürlichen Zustand ist nicht zwingend gefordert, sondern eine optimierte Lösung im Rahmen des Möglichen. Die geplanten Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung im Plangebiet stellen eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Bestand dar und orientieren sich an den anerkannten Standards. Eine vollständige Annäherung an den natürlichen Wasserhaushalt ist jedoch aufgrund der baulichen und funktionalen Rahmenbedingungen nicht vollständig umsetzbar, was fachlich und rechtlich auch nachvollziehbar ist. <u>Hinsichtlich der aktuell vorliegenden Unterlagen merke ich konkret folgendes an:</u> Die vorliegenden Unterlagen enthalten ein Entwässerungskonzept, das die Forderung der SGD Süd berücksichtigt, die Wasserhaushaltsbilanz im bebauten Zustand möglichst an natürliche Verhältnisse anzunähern. Dieses Ziel entspricht den Grundsätzen einer nachhaltigen und schadlosen Niederschlagswasserbewirtschaftung. Es wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass eine vollständige Annäherung an den natürlichen Zustand in stark versiegelten oder funktional komplexen Quartieren technisch und wirtschaftlich nicht vollständig umsetzbar ist. Die einschlägigen Regelwerke (z. B. DWA, DIN) bieten fachlich anerkannte Standards, lassen aber bewusst Spielräume für eine standortbezogene und verhältnismäßige Anwendung. Die konkrete Ausgestaltung hängt von Faktoren wie Bodenbeschaffenheit, Bebauungsdichte und Nutzung ab. Die Themen Entwässerungskonzept, Schmutzwasserbeseitigung und Regenwasserbewirtschaftung wurden im Bebauungsplan unter Ziffer 5.3 „Technische Erschließung“ ausführlich behandelt und entsprechende Maßnahmen aufgezeigt.
---	--

Niederschlagswasser ist dann nach Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück über die belebte Bodenschicht zu versickern.

Voraussetzung zur Versickerung ist, dass die Sickerfähigkeit des Untergrunds gegeben ist und unter den Versickerungsanlagen eine ausreichende, ungesättigte und unverletzte Bodenschicht über dem mittleren höchsten Grundwasserstand (MHGW) vorhanden ist, um das Reinigungsvermögen und das langfristige Funktionieren der Anlagen gewährleisten zu können. Aus diesem Grund ist im Rahmen der weiteren Abstimmung ein hydrogeologisches Bodengrundgutachten vorzulegen, das entsprechende Aussagen hierzu trifft (kf-Wert / Durchlässigkeitsbeiwert, ggf. vorhandene Altlasten/Altlastlagerungen, Abstand zum MHGW etc.).

Starkregen / Hochwasserschutz

Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes und den örtlichen Verhältnissen, weise ich darauf hin, dass bei Regenereignissen größerer Intensität oder Dauer, bei Regen auf gefrorenem Untergrund, bei Schneeschmelze es zu einer Überlastung im Regenwasserbewirtschaftungssystem kommen kann.

Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist Aufgabe der Verbandsgemeinde und unabhängig von erteilten Wasserrechten für die Einleitung von Abwasser zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang auf das im November 2016 erschienene DWA-Merkblatt M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen“ Bezug genommen.

Auf das vom Land Rheinland-Pfalz erstellte Hochwasser- und Starkregen-Infopaket für die Verbandsgemeinde wird verwiesen. Die Daten sollten bei der Flächennutzungs- und Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Im Zuge der nachfolgenden Genehmigungsplanung wird eine detailliertere Entwässerungsplanung erstellt. Es wird kritisch angemerkt, dass die SGD Süd die ausführlich beschriebene Bestandssituation unberücksichtigt lässt. Im Plangebiet sind derzeit ca. 70% der vorhandenen Dachflächen an den vorhandenen Regenwasserkanal angeschlossen. Wie soll in diesem Fall das Gebiet einem theoretisch unbebauten Referenzzustand angenähert werden. Sollen die Gebäude zukünftig nicht mehr in den Regenwasserkanal entwässern, sondern über Versickerungsanlagen innerhalb des Plangebietes. Wo bitte sollen die dann untergebracht werden? Hier klaffen Theorie und Praxis weit auseinander.

Die genannten Regelwerke stellen fachlich anerkannte Standards dar, die eine nachhaltige und schadlose Bewirtschaftung von Niederschlagswasser sowie die Vorsorge gegen Überflutungsereignisse zum Ziel haben. Sie sind insbesondere bei Neubauflächen grundsätzlich praxistauglich und werden von den zuständigen Fachbehörden auch regelmäßig eingefordert. Im vorliegenden Fall ist eine Umsetzung technisch wie wirtschaftlich nicht möglich.

Im Zuge der Bebauungsplanung wurde in der Begründung unter Ziffer 5.3 „Technische Erschließung“ die Themen Entwässerungskonzept, Schmutzwasserbeseitigung, sowie Regenwasserbewirtschaftung ausführlich abgehandelt und entsprechende Vorschläge/Maßnahmen formuliert. Es kann an dieser Stelle nicht nachvollzogen werden, warum hier von allgemeinen Aussagen gesprochen wird.

Starkregen / Hochwasserschutz

Die Anregungen wurden bereits in den Hinweisen unter Ziffer 4.7 „Starkregen/Hochwasserschutz“ berücksichtigt. Die Textbausteine werden aktualisiert.

Das Plangebiet liegt im Abflussbereich bei Sturzfluten. Für eine Bebauung besteht immer ein Überflutungsrisiko, insbesondere für tiefliegende Gebäudeteile. Bei der Umgestaltung des gesamten Plangebietes muss darauf geachtet werden, dass die Situation im Starkregenfall sich für Dritte nicht weiter verschlechtert. Vorhandene Retentionsräume (z.B. Grünflächen) und Abflusswege sollten weiter freigehalten oder mit einer Nutzung beplant werden, die bei einer Überflutung keine Schäden erleidet. Beim Bau von Gebäuden sollte die Starkregenvorsorge immer mitbeachtet werden (z.B. Sicherung tiefliegender Gebäudeöffnungen, Rückschlagklappen, etc.) – siehe z.B. auch hochwasserangepasstes Bauen:

<https://hochwassermanagement.rlp.de/unsere-themen/wie-koennen-wir-uns-vorbereiten/hochwasservorsorge-an-gebaeuden-und-in-der-planung/hochwasserangepasstes-bauen>.

Die aktuellen Sturzflutgefahrenkarten sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten>

Für die Verbandsgemeinde Annweiler wurden örtliche Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepte [öHSVK] für alle Ortsgemeinden erstellt. Daraus könnte sich die Sturzflutgefährdung für das Plangebiet noch weiter konkretisieren.

Eine nähere Betrachtung wird zwingend angeraten.

Grundwasser

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

Geothermische Nutzung

Hinsichtlich dem möglichen Bau und Betrieb geothermischer Erdwärmesondenanlagen verweise ich auf die interaktive Karte der Internetseite des Landesamtes

Die aktuellen Sturzflutgefahrenkarten wurden bereits in der Begründung unter Ziffer 7.9 „Starkregen“ abgebildet.

Grundwasser

Die Anregungen wurden bereits in den Hinweisen unter Ziffer 4.8 „Grundwasser“ berücksichtigt.

Geothermische Nutzung

Berücksichtigung der Anregung in den Hinweisen unter Ziffer 3.18 Geothermische Nutzung“.

für Geologie und Bergbau in Mainz, zur wasserwirtschaftlichen und hydrogeologischen Standortbeurteilung
(abrufbar unter <https://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/online-karten/online-karten-geothermie/online-karte-standorteinschaetzung-erdwaermesonde>).

Die Farbdarstellung in dieser Anwendung gibt einen ersten Hinweis zur Genehmigungsfähigkeit. Detaillierte Auskünfte können Sie über die zuständige untere Wasserbehörde erhalten.

Abfallwirtschaft / Bodenschutz

Altablagerungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich laut aktuellem Erfassungsstand des Boden-Informationssystems Rheinland-Pfalz, Bodenschutz-kataster (BIS-BoKat) keine bodenschutzrelevanten Flächen.

Jedoch können sich im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes mir nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen / schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte / Verdachtsflächen und / oder Altablagerungen befinden. Sollten sich Hinweise auf abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen (Verdachtsflächen), Bodenverdichtungen oder -erosionen (schädliche Bodenveränderungen) ergeben, so ist umgehend die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen

Beim Auf- und Einbringen von Materialien in die durchwurzelbare Bodenschicht sowie deren Herstellung und beim Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (neue Fassung) zu beachten.

Beim Verwerten von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken ist die Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.

Abfallwirtschaft / Bodenschutz

Altablagerungen

Die Anregungen wurden bereits in den Hinweisen unter Ziffer 4.1 „Altlasten und Altablagerungen“ berücksichtigt. Die Textbausteine werden aktualisiert.

Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen

Die Anregungen wurden bereits in den Hinweisen unter Ziffer 4.4.3 „Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen“ berücksichtigt.

Abbruchmaterialien Anfallendes Abbruchmaterial ist ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Schadstoffhaltige Bauabfälle sind dabei von verwertbaren Stoffen getrennt voneinander zu halten. Zukünftige elektronische Behördenbeteiligung Für zukünftige Beteiligungen bitte ich Sie die nachfolgende Mailanschrift zu verwenden: referat34@sgdsued.rlp.de. Der postalische Versand von Unterlagen ist damit nicht mehr notwendig.	Abbruchmaterialien Die Anregungen wurden bereits in den Hinweisen unter Ziffer 4.4.4 „Abbruchmaterialien“ berücksichtigt. Zukünftige elektronische Behördenbeteiligung Es wird zur Kenntnis genommen, dass der postalische Versand von Unterlagen nicht mehr notwendig ist.
Beschlussvorschlag	
▪ Kenntnisnahme. ▪ Ergänzung der Hinweise in Ziffer 4.6 „Schmutzwasser“. ▪ Ergänzung der Hinweise in Ziffer 4.10 „Niederschlagswasserbewirtschaftung“. ▪ Ergänzung der Hinweise in Ziffer 4.7 „Starkregen/Hochwasserschutz“. ▪ Ergänzung der Hinweise durch Ziffer 3.18 Geothermische Nutzung“. ▪ Ergänzung der Hinweise in Ziffer 4.1 „Altlasten und Altablagerungen“.	

6 Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, Mainz

Stellungnahme vom 02.10.2025	Behandlung/Abwägung
in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich des o.g. Vorhabens mehrere archäologische Fundstellen verzeichnet. Es handelt sich um den Verlauf der mittelalterlichen und neuzeitlichen Stadtmauer mit historischen Befestigungsanlagen (Fundstelle Annweiler 4), ein mittelalterliches bis neuzeitliches Kellergewölbe (Fdst. Annweiler 5) sowie um mittelalterliche und neuzeitliche Körperbestattungen im Umfeld der evangelischen Stadtkirche (Fdst. Annweiler 6). Bodeneingriffe sind auf ein Minimum zu beschränken, da aufgrund der naheliegenden Fundstellen archäologische Funde zu erwarten sind. Insbesondere ist ein Antreffen von im Boden liegenden Überresten der historischen Stadtmauer südlich des heutigen Krankenhaus-Gebäudes nicht auszuschließen. Der Bauherr ist darauf hinzuweisen, dass die Bauarbeiten unbedingt mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten bei der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer angezeigt werden müssen, damit die Erdarbeiten entsprechend überwacht werden können. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher an die Übernahme folgender Punkte gebunden: 1. Bedingungen 1.1 Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit uns zu gegebener Zeit (mind. 4 Wochen im Voraus) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Das Referat Grabungstechnik der Landesarchäologie wird die Bauarbeiten überwachen. 2. Auflagen 2.1 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff,	Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Geltungsbereich mehrere archäologische Fundstellen verzeichnet sind. Berücksichtigung der Anregung in den Hinweisen unter Ziffer 4.2 „Archäologische Denkmalpflege“ und in der Begründung unter Ziffer 7.6 „Denkmalschutz“. Die Bedingungen und Auflagen wurden bereits in den Hinweisen unter Ziffer 4.2 „Archäologische Denkmalpflege“ berücksichtigt.

zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 [GVBl. S. 477]), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

2.2 Punkte 1.1 und 2.1. entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

2.3 Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

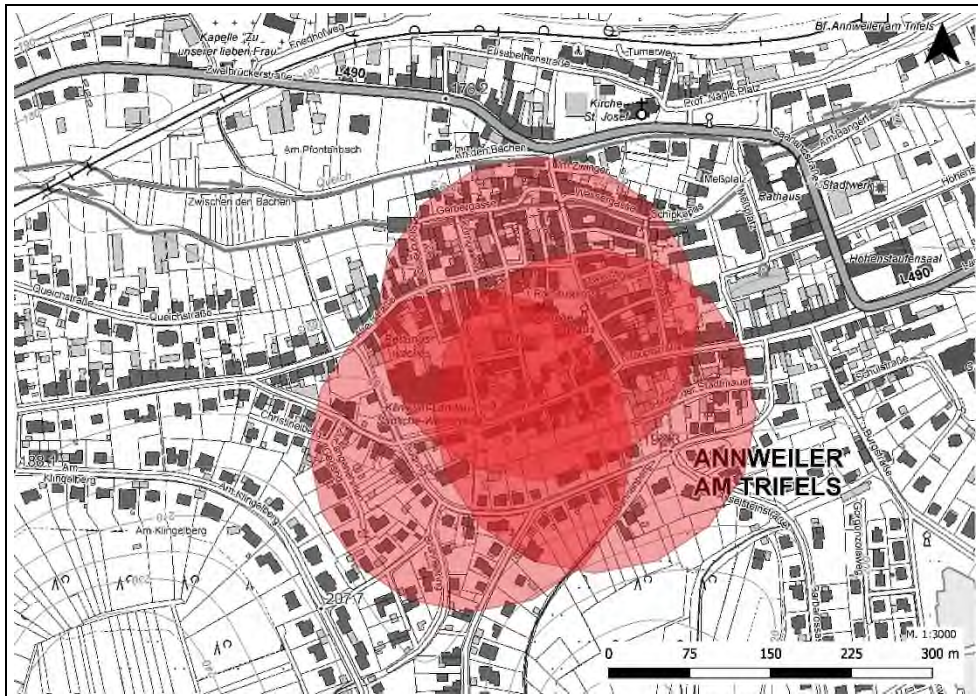
2.4 Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

Die Bedingungen und Auflagen sind in die Bauausführungspläne zu übernehmen. Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Klein-denkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte, ebenfalls in Mainz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Die Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und die Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte, ebenfalls in Mainz wurden separat am Verfahren beteiligt.



Beschlussvorschlag

- Kenntnisnahme.
- Ergänzung der Hinweise in Ziffer 4.2 „Archäologische Denkmalpflege“.
- Ergänzung der Begründung in Ziffer 7.6 „Denkmalschutz“.

D Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Offenlage gingen keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit ein.